

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangenbad



Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schlangenbad vom 09.11.2011

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und des § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schlangenbad vom 09.11.2011 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in ihrer Sitzung am 11.05.2022 folgende Abweichungssatzung beschlossen.

§ 1 Abweichung

- (1) Die Erschließungsanlage „Im Winkfeld“ Flur 17, Flurstück 89 im Teilbereich beginnend ab der Einmündung der Straße „Im Bornzaun“ in die Straße „Im Winkfeld“ bis vor das Grundstück Flur 17, Flurstück 80/1 einschließlich Wendeanlage gilt abweichend von den Regelungen der Herstellungsmerkmale in § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schlangenbad vom 09.11.2011 ohne die Herstellung von Gehwegen als endgültig hergestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlangenbad, den 10.08.2022

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Schlangenbad


Eyring
Bürgermeister

